

APPELL VON BERN

Ausdrückliches Verbot im Zivilgesetzbuch von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Behandlungen von Kindern

Vorbemerkung

Die unterzeichnenden Teilnehmer/innen der internationalen Konferenz «Für einen besseren Schutz von Kindern: Verbot von Körperstrafen» vom 4. Mai 2018 verabschieden den vorliegenden APPELL. Sie verpflichten sich, ihn so breit wie möglich bei den zuständigen Behörden zu verbreiten, damit die Schweiz möglichst bald ein ausdrückliches und uneingeschränktes Verbot aller Körperstrafen und anderer erniedrigender Behandlungen von Kindern im Zivilgesetzbuch verankert.

In Erwägung,

dass der Schweiz das Wohlergehen der Kinder, die in der Schweiz leben, und die Achtung ihrer Menschenrechte ein Anliegen sind;

dass die internationale und nationale Forschung zum Schluss kommt, dass Körperstrafen und andere erniedrigende Behandlungen (je nach Häufigkeit und Schweregrad) bedeutende negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben und keinen nachweisbaren Nutzen bringen;

dass sich die Schweiz verpflichtet hat, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus den Menschenrechten und insbesondere aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ergeben, welche die Schweiz 1997 ratifiziert hat;

dass – unter anderem – die Artikel 19, 28 und 37 KRK den Schutz der Kinder vor jeder Form von Gewaltanwendung oder anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen beinhalten;

dass der Kinderrechtsausschuss die genannten Artikel in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 (2006) mit dem Titel *The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment (Das Recht des Kindes auf Schutz vor Körperstrafen und anderen grausamen oder herabwürdigenden Formen von Strafe)* erläutert, so dass der Interpretationsspielraum für die Länder, welche die KRK ratifiziert haben, klar ist;

dass der Ausschuss in Absatz 11 der genannten Allgemeinen Bemerkung «körperliche» oder «physische» Bestrafung definiert als *«jegliche Bestrafung, bei der körperliche Gewalt angewendet wird mit der Absicht, Schmerzen oder Unwohlsein, wie gering auch immer, zuzufügen. [...] Nach Ansicht des Ausschusses ist körperliche Bestrafung naturgemäss erniedrigend. Zudem gibt es andere nicht physische Formen von Bestrafungen, die ebenfalls grausam und erniedrigend und daher mit der Konvention unvereinbar sind. Dazu gehören beispielsweise Strafen, die das Kind heruntermachen, demütigen, erniedrigen, zum Sündenbock machen, bedrohen, erschrecken oder lächerlich machen.»*¹

dass der Kinderrechtsausschuss die Mitgliedstaaten auffordert, ein eindeutiges und uneingeschränktes gesetzliches Verbot von Körperstrafen einzuführen und ergänzend dazu Sensibilisierungs-, Aufklärungs- und Weiterbildungskampagnen durchzuführen;

dass die Haltung des Kinderrechtsausschusses derjenigen der wichtigsten internationalen Organe und Institutionen entspricht, zu denen die regionalen Organisationen gehören, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen (wie der Ausschuss gegen Folter, der Europarat usw.);

dass der Kinderrechtsausschuss in seinen 2015 an die Schweiz gerichteten Schlussbemerkungen seine Empfehlungen vom Jahr 2002 wiederholt und verlangt, *«jegliche Form von körperlicher Züchtigung grundsätzlich zu untersagen und positive, gewaltlose und partizipative Erziehungs- und Disziplinierungsformen zu fördern.»*² (CRC/C/CHE/CO/2-4, Abs. 39);

dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates 2004 eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten – zu denen auch die Schweiz gehört – verabschiedet hat, die ein generelles Verbot für Körperstrafen gegenüber Kindern und Jugendlichen vorsieht;

dass bis heute bereits 32 Mitgliedstaaten des Europarates nach dem Vorbild von Schweden (wo dies bereits 1979 erfolgte) ein ausdrückliches und uneingeschränktes Verbot von Körperstrafen gegen Kinder in allen Lebensbereichen (auch innerhalb der Familie) erlassen haben und dass dazu auch unsere Nachbarländer Österreich (1989), Deutschland (2000) und Liechtenstein (2008) gehören;

dass 2008 und 2012 im Rahmen der Allgemeinen regelmässigen Überprüfungen (Universal Periodic Review, UPR), die unter der Schirmherrschaft des UN-Menschenrechtsrates

¹ Unsere Übersetzung; englisches Original: *«The Committee defines “corporal” or “physical” punishment as any punishment in which physical force is used and intended to cause some degree of pain or discomfort, however light. [...] In the view of the Committee, corporal punishment is invariably degrading. In addition, there are other non-physical forms of punishment that are also cruel and degrading and thus incompatible with the Convention. These include, for example, punishment which belittles, humiliates, denigrates, scapegoats, threatens, scares or ridicules the child.»*

² Deutsche Übersetzung des Bundesamts für Sozialversicherungen; englisches Original: *«... to explicitly prohibit all practices of corporal punishment in all settings and strengthen its efforts to promote positive, non-violent and participatory forms of child-rearing and discipline.»*

durchgeführt werden, Empfehlungen an die Schweiz gerichtet wurden, welche die Einführung eines ausdrücklichen Verbots jeder Art von Körperstrafen an Kindern verlangen;

dass die Schweiz anlässlich des UPR-Zyklus 2017-2018 am 9. November 2017 die Empfehlung 6.103 (*Prohibit all practices of corporal punishment*) angenommen und die spezifischere Empfehlung 8.61 (*Adopt legislation which explicitly prohibits corporal punishment of children in all settings, including in the home*) zur Kenntnis genommen hat;

dass zahlreiche im Kinderschutz tätige Vereinigungen und Stiftungen, die Kampagnen zum besseren Schutz der Kinder vor allen Formen von Gewalt, einschliesslich Körperstrafen, durchgeführt haben, feststellen, dass die Kinder weiterhin Opfer sind und weiterhin der Gefahr ausgesetzt sind, zahlreiche Gewalttaten, darunter auch Körperstrafen und andere erniedrigende Behandlungen, zu erleiden;

dass im Verlaufe der Jahre mehrere parlamentarische Motionen sowie eine Petition *Für ein Verbot von Ohrfeigen*, die eine Klasse junger Berner Schüler zuhanden des Parlaments eingereicht hat, von den Bundesbehörden zurückgewiesen wurden, die letzte Motion *Abschaffung des Züchtigungsrechts* (15.3639) am 19. August 2015;

dass es den Argumenten des Bundesrats an Klarheit mangelt, insbesondere in seiner folgenden Aussage: « [...] Somit enthält das geltende ZGB zwar kein ausdrückliches Züchtigungsverbot, es entspricht aber der heutigen Auffassung, dass ein Züchtigungsrecht der Eltern mit dem Wohl des Kindes nicht zu vereinbaren ist.» Und dass es an Entschlossenheit und Überzeugung mangelt, wenn er vorbringt, dass « [...] ein gut ausgebautes Kinder- und Jugendhilfesystem sowie aktive Sensibilisierungsmassnahmen, die auf eine Änderung der Einstellung und damit des Verhaltens der betroffenen Personen zielen, weitaus mehr zu erreichen [vermögen] als ein ausdrückliches gesetzliches Züchtigungsverbot.»

dass trotz dieser Lesart und der Tatsache, dass das Züchtigungsrecht 1979 aus dem Zivilgesetzbuch gestrichen wurde, in Gesetz und Rechtsprechung ein gewisser Spielraum bleibt, so dass die Kinder in der Schweiz weiterhin Opfer von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Behandlungen sein können, vor allem innerhalb der Familie.

Aufgrund dieser allgemeinen und speziellen Überlegungen fordern die Unterzeichnenden die folgenden Massnahmen:

1. Es ist dringend, diesen Appell von Bern zu lancieren, damit die Zivilgesellschaft und die politischen Behörden tätig werden, um einen Passus ins Zivilgesetzbuch aufzunehmen, in dem alle Körperstrafen und andere erniedrigende Behandlungen ausdrücklich und uneingeschränkt verboten werden.

2. Diese Gesetzesnorm könnte sich an der entsprechenden Gesetzgebung der meisten europäischen Ländern orientieren, so beispielsweise an der deutschen, die besagt «Kinder

haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.»

3. Die Annahme dieser Gesetzesnorm sollte von einer breiten Sensibilisierung der Bevölkerung in der Schweiz begleitet werden.

4. Für Personen, welche Mühe bekunden, neue Einstellungen und Verhaltensweisen anzunehmen, welche die Würde und die Rechte der Kinder achten, werden Begleit- und Unterstützungsmassnahmen ausgearbeitet und umgesetzt.

5. Es wird klar formuliert, dass die Gesetzesbestimmung zwar mehr als nur symbolisch ist, dass ihr Ziel aber nicht darin besteht, die bis anhin tolerierten Verhaltensweisen zu stigmatisieren oder zu kriminalisieren, sondern vielmehr darin, eine Änderung der Einstellungen und der Verhaltensweisen zu bewirken.

6. Im Bestreben, zum Wohlergehen der Kinder in der Schweiz (immerhin rund ein Fünftel der Bevölkerung) beizutragen, werden besondere politische und gesetzgeberische Anstrengungen unternommen, damit die Verabschiedung eines neuen Gesetzes noch vor dem 20. November 2019, dem 30. Geburtstag der Kinderrechtskonvention, erfolgen kann.

**Unterschriften der Organisatorinnen und Organisatoren der Konferenz
Für einen besseren Schutz von Kindern: Verbot von Körperstrafen
Bern, Schweiz – 3. + 4. Mai 2018**

Prof. Philip D. Jaffé, Directeur, Centre interfacultaire en droits de l'enfant (CIDE), Université de Genève

Dr h.c. Jean Zermatten, CIDE, Université de Genève, a. Président du Comité des droits de l'enfant à l'ONU

Mme Paola Riva Gapany, Directrice, Institut international des droits de l'enfant, Sion

Mme Nicole Hitz Quenon, Adjointe scientifique, Centre suisse de compétence pour les droits humains, CIDE, Université de Genève

M. Christian Nanchen, Chef du Service cantonal de la jeunesse, Valais

Prof. Michelle Cottier, Faculté de droit, Université de Genève

Prof. Nicole Langenegger Roux, Directrice, Haute école de travail social, HES-SO Valais//Wallis

Prof. Zoé Moody, Haute école pédagogique du Valais, Sion / Brig

Mme Özlem Lakatos, Assistante doctorante, CIDE, Université de Genève

**Für einen besseren Schutz von Kindern
in der Schweiz: Verbot von Körperstrafen?**

INTERNATIONALES
KOLLOQUIUM
3. & 4. Mai 2018
Inselspital, Bern, Schweiz

Informationen und Anmeldeformular
www.unige.ch/cide







**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**

**Unterschriften der Teilnehmenden der Konferenz
Für einen besseren Schutz von Kindern: Verbot von Körperstrafen
Bern, Schweiz – 3. + 4. Mai 2018**

Name, Vorname	Institution / funktion	Email	Unterschrift

Centre interfacultaire en droits de l'enfant (CIDE)
 Université de Genève (Valais Campus)
 Case Postale 4176 • CH - 1950 Sion 4
 Tél. +41 (0)27 205 73 93 • Fax +41 (0)27 205 73 01
 Colloque-cide-mai@unige.ch

